

### **Wie komme ich zum Zivilschutz?**

Zivilschutz leistet, wer militärdienstuntauglich ist und von einer militärärztlichen Untersuchungskommission für zivilschutztauglich befunden worden ist. Voraussetzung dafür ist, dass nicht mehr als 50 Tage Militärdienst geleistet worden sind. In der Regel musst du also vor der RS mittels eines Arzteugnisses militärdienstuntauglich werden, um in den Zivilschutz eingeteilt werden zu können.

Militärdienstuntaugliche, Frauen, AusländerInnen mit Niederlassung in der Schweiz und ehemalige Zivil- oder Militärdienstleistende können sich freiwillig bei der Wohngemeinde für den Zivilschutzdienst melden.

### **Wie viel Zivilschutz muss pro Jahr geleistet werden?**

Bis zum 40. Altersjahr muss ein Zivilschutzleistender als erstes einen Einführungskurs von maximal 3 Wochen, danach jedes Jahr in der untersten Funktionsstufe zwischen 2 und 5 Tage Übungen ableisten. Als Vorgesetzter oder Spezialist (also alles was nicht mehr in der tiefsten Stufe eingeteilt ist) können es bis zu 2 Wochen pro Jahr sein.

### **Was muss ich im Zivilschutz tun?**

Die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen ist in erster Linie auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen ausgerichtet. Um einen möglichst breiten Einsatz der Schutzdienstpflichtigen zu ermöglichen, werden sie in einer der drei Grundfunktionen ausgebildet: Stabsassistent (zur Führungsunterstützung), Betreuer (zum Schutz sowie zur Betreuung schutzsuchender Personen) und Pionier (für Instandstellungsarbeiten und zur Unterstützung der Partnerorganisationen).

Die Zuteilung erfolgt anlässlich eines Rekrutierungstages.

### **Wie kann ich erreichen, dass ich keinen Zivilschutz mehr leisten muss?**

Wer nicht Zivilschutz leisten will, kann versuchen mit der Zivilschutzstelle der Gemeinde oder des Kantons zu sprechen und sie zu bitten, auf entsprechende Aufgebote zu verzichten. So wird man häufig mal in die Reserve eingeteilt. Beharren die Behörden auf dem Aufgebot, bleibt nur die Möglichkeit weiterzumachen, zu verweigern oder ein Arzteugnis einzuholen.

Aus dem Zivilschutz entlassen wird, wer aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, ihn zu leisten, zudem all jene, die wegen Zivilschutzverweigerung zu unbedingten Freiheitsstrafen von mindestens 30 (üblicherweise vollzogen als gemeinnützige Arbeit oder Halbgefängenschaft) verurteilt wurde. Wer den Zivilschutz zum ersten Mal verweigert, wird häufig im administrativen Strafmandatsverfahren zu einer Busse zwischen 100 und 1000 Franken verurteilt. Wer auch künftig nicht mehr gedenkt einzurücken, verlangt dann am besten das ordentliche Verfahren. Daraufhin wird man durch einen Richter oder eine Richterin auf Antrag eines Bezirksanwalts hin zu 30 bis 45 Tagen Gefängnis verurteilt. Die Wohngemeinde darf einem daraufhin nicht mehr zu Zivilschutzübungen aufbieten. Genau gleich wie beim Militärdienst kann man im Zivilschutz zum Weitermachen gezwungen werden.

### **Ich bin gerne bereit Zivilschutz zu leisten, aber nur das Minimum. Was kann ich gegen eine Einteilung ins Kader oder als Spezialist tun?**

Genau gleich wie beim Militärdienst kann man im Zivilschutz zum Weitermachen gezwungen werden. Manchmal hilft es, mit der Zivilschutzstelle der Gemeinde oder des Kantons zu sprechen und sie zu bitten, auf entsprechende Aufgebote zu verzichten.

### **Ich bin in den Zivilschutz eingeteilt, möchte aber lieber Zivildienst leisten. Ist das möglich?**

Nein, leider nicht. Ein Zivildienstgesuch kann nur einreichen, wer militärdiensttauglich ist.

Mehr Informationen unter: [www.bevoelkerungsschutz.ch](http://www.bevoelkerungsschutz.ch)